

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROSS Bauservice GmbH + Co. KG**Präambel:**

Die nachstehend dem AG zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteil. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

Dies gilt auch dann, wenn der AN den Bedingungen des AG nach Eingang seines Auftrages beim AN nicht ausdrücklich widerspricht.

Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den AG zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch wirksam, wenn sich der AN – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

1. Angebot

Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Die Annahme aller Bestellungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit des AN. Hat der AN die Nichtbelieferung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom AN bestätigt wurden.

2. Lieferbedingungen / Lieferfristen

Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei verladen ab Werk.

Erfüllungsort für Lieferungen, sowohl für Lieferungen ab Werk als auch bei „Frei Bau“-Lieferungen ist das Lieferwerk bzw. bei Lagerware der Ort, an dem sich die Ware befindet.

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder mit Verladung zum Zwecke der Auslieferung bzw. bei Selbstabholung mit der Übergabe auf den AG über. Dies gilt auch bei Vereinbarung von Frei-Bau-Preisen.

Bei einem Verkauf ab Werk platziert der AN die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebsichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungs-sicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch den AN erfolgt nicht. Der AN haftet nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherheit zurückgehen.

Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des AG den Empfang des Materials auf dem Lieferschein bestätigt hat. Bei Unternehmen gilt die den Lieferschein unterzeichnete Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

Ist eine Lieferung frei Baustelle vereinbart, so erfolgt sie nur insoweit, als die Zufahrtsverhältnisse die Anfuhr von schweren Lastzügen ohne Gefahr für das Fahrzeug und die Ladung erlauben. Die Gefahr trägt der AG.

Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn die Verbindlichkeit vom AN schriftlich bestätigt wurde. Ist für die Ausführung eines Auftrages eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn diese Mitwirkung erfolgt ist. Aus der Nichteinhaltung bestätigter Fristen kann der Auftraggeber keine Rechte herleiten, wenn die Versäumung der Frist vom AN nicht zu vertreten ist, insbesondere also z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Transportverzögerungen, unverschuldeter Störung des Produktionsprozesses o.ä. Teillieferungen sind zulässig.

Sofern die Nichteinhaltung einer verbindlich zugesagten Frist vom AN zu vertreten ist und ihm dabei weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz zur Last fällt, ist der AG berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung, die in der Regel mindestens 21 Tage betragen muss, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines durch die Verzögerung eingetretenen Schadens ist der Höhe nach beschränkt auf 20 % des Rechnungswertes, der von der Verzögerung betroffenen Lieferungen und Leistungen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, kann er Ansprüche aus verzögerter Lieferung nicht geltend machen. Dazu zählt insbesondere, wenn der AG für behördliche Genehmigungen, die Erfüllung behördlicher Auflagen, Herstellung von Fundamenten, die Klärung von technischen Einzelheiten und die ordnungsgemäße Baustellenzufahrt sowie Anzahlungen Sorge zu tragen hat.

Kommt der AG mit einer dem AN gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung in Verzug, so kann dieser für die Dauer des Verzuges die Lieferung auch in Bezug auf andere Aufträge des AG verweigern.

Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse, die die Leistung des AN wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene, unvermeidbare Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, unvorhersehbarer Personalmangel des AN, unvorhersehbarer Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. –, berechnen den AN, auch wenn sie bei dessen Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt, können der AN und der AG, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Der AN ist gegenüber Unternehmern zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst unberechtigter Abnahmeweigerung hat der AG - unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Gründe nicht zu vertreten.

3. Preise

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

Bei Lieferungen mit Solofahrzeugen oder nur beigeladenen Transportmitteln ist der AN berechtigt Zuschläge in Rechnung zu stellen, die im Einzelfall bis zu 50 % des Auftragswertes erreichen können, was vom AN nachzuweisen ist.

Bei Lieferungen, deren Preis vertragsgemäß durch Marktnotierungen bestimmt ist, ist der AN berechtigt den vereinbarten Preis anzupassen, wenn zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 21 Tagen liegt. Gleiches gilt für Rahmenverträge. Bei Sonderanfertigungen, bei denen die Kosten nicht im Voraus ermittelt werden können, ist der AN berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Sonstige sich nach dem Vertragsschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Umsatzsteuer, höhere Treibstoffkosten oder sonstige Umstände berechnen den AN zu einer angemessenen Preisanpassung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Änderung der Berechnungsgrundlage ein Zeitraum von 3 Monaten liegt.

Vorstehende Regel gilt nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der 4 Monate zu einem Anspruch auf Preisanpassung, den der AG bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte, kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung mehr als 10 Prozent der vereinbarten Preise seit Vertragsabschluss überschreitet.

Frei-Bau-Preise gelten nur für den Bezug von vollen Ladungen im Sattel/Zug. Bei Lieferung mit Solofahrzeugen oder nur beigeladenen Transportmitteln werden Zuschläge in Rechnung gestellt.

Die Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellen. Bei Nichteinhaltung der Ladezeiten bzw. Abladezeiten, die der AN nicht zu vertreten hat, bleibt es dem AN vorbehalten, die Standzeit zu berechnen. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem AG getrennt berechnet.

Werden Festpreise vereinbart, so behält sich der AN vor, für Lieferungen, welche später als 6 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, die Preise um inzwischen eingetretene Lohn- und Materialkostensteigerungen anzuheben. Frachtänderungen, welche zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge von Veränderungen der offiziellen LKW-, Waggon- oder Schiffsfrachten eintreten, gehen, auch bei Festpreisvereinbarungen, zu Lasten des AG. Dies gilt auch für gesetzliche Kleinwasserzuschläge bei Schiffszwischentransporten.

Unterlagen, die Bestandteil des Angebots sind, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zwischen den Parteien nicht verbindlich.

Bei Lieferungen ab Werk, Grube oder Lager (Abholung) verstehen sich unsere Preise frei Fahrzeug verladen.

Sind keine Frachtsätze oder Freibaustellenpreise vereinbart, berechnen wir den jeweils am Liefertag gültigen Frachtsatz oder Richtsatz.

Im Preis enthalten ist eine Verweildauer an der Baustelle von maximal 15 Minuten, bei Asphaltmischgut von 30 Minuten, bei Beton von 5 Minuten pro m³. Die Verweildauer an der Baustelle beginnt mit der Ankunft an der Baustelle; sie endet mit Entladungsende. Diese Zeit ergibt sich aus den Lieferscheinen, die Grundlage der Berechnung ist. Eine über 15 Minuten bzw. bei Asphaltmischgut 30 Minuten Verweildauer an der Baustelle ist vom AG besonders zu vergüten, auf der Grundlage der geltenden Preisliste des AN.

Die auf den Abgangsstationen oder den Werken des AN ermittelten Mengen bzw. die durch beeidigte Wäger festgestellte Gewichte sind für die Berechnung maßgebend.

Für Schüttgüter ist das bei Verwiegung im Werk festgestellte Gewicht maßgebend.

4. Gewährleistung und Schadensersatz

4.1 Muster sind Durchschnittsmuster, Rezepte sind unverbindlich, Analyseangaben sind auch bezüglich Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähr anzusehen.

4.2 Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

a) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet nachfolgende Rechte des AG's!

b) Der AG hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von dem AN Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft der AN nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus hat der AN das Recht bei einem fehlgeschlagenem Nacherfüllungsversuch eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der AG kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen, Schadensersatz verlangen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr seit Auslieferung. Der AG hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung, sowie andere in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen, gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des AN folgendes:

c) der AG hat dem AN zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche 21 Tage nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der zweiten Nacherfüllungsfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

d) Schadensersatz kann der AG nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den AN geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz wegen nicht oder wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Ist der AG für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechnen, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechnende Umstand während des Annahmeverzugs des AG eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Personenschäden.

4.3 Liegt ein Vertrag oder ein nach den für Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag vor, auf den die Regeln des Verbrauchergüterkaufs nicht anzuwenden sind, so gelten die nachfolgenden Regelungen:

a) Der AN leistet für die Einhaltung der DIN-Vorschriften sowie für die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit sonstigen vertraglichen Beschaffensvereinbarungen Gewähr. Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB ist damit nicht verbunden. Sie bedarf einer gesondert schriftlichen Vereinbarung. Sonstige Aussagen und Angaben in Prospekten sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart gelten.

b) der AN, soweit er Unternehmer ist, ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Lieferung, auch Teillieferungen, sogleich nach Empfang mit kaufmännischer Sorgfalt zu untersuchen und Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mängel und Fehlmengen, unverzüglich, entsprechend § 377 HGB schriftlich zu rügen, bei etwaigen verdeckten Mängeln gilt dies sinngemäß ab Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht bestehen keinerlei Gewährleistungsansprüche. Satz 1 gilt nicht für Käufer, die Verbraucher sind.

c) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist in gleicher Weise geltend zu machen.

e) Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der AG oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Sofern der AN oder seine Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Vertragsschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haftet er nur dafür, wenn ein besonderer Beratungsvertrag schriftlich geschlossen worden ist. Ohne Abschluss eines Beratervertrages gelten die Auskünfte als im Rahmen der Lieferverpflichtungen unverbindlich erteilt

5. Produktspezifische Bedingungen

Schüttgüter: Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen unserer Lieferwerke festgestellte Gewicht. Erfolgt die Lieferung in m³, wird die Menge auf Basis loser Masse LKW-Maß beim Verladen berechnet, Vierachser 15 cbm, Zug/Sattel 19 cbm.

Asphalt: bituminöse Baustoffe werden mit der Beschaffenheit geliefert, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der TL Asphalt - StB entspricht. Darüber hinaus haften wir nur, wenn besondere Eigenschaften vertraglich ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, jedoch nicht erreicht werden.

Der AG hat die Pflicht zur Prüfung, ob die Eigenschaften der angebotenen Rezeptur den Anforderungen an der Einbaustelle entsprechen. Insoweit obliegt dem AN keine Überprüfungspflicht. Bei Sondermischungen, die nicht der gültigen Fassung der TL Asphalt-StB entsprechen, garantiert der AN nur die ordnungsgemäße Zusammensetzung gemäß den Anforderungen des AG, der AN übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Eignung für die konkrete Baumaßnahme. Abstumpfungsmaßnahmen zur Erzielung einer sachgerechten Griffigkeit gemäß der ZTV Asphalt-StB in der gültigen Fassung, sind vom Einbauer durchzuführen. Temperaturabweichungen und erkennbare Mängel sind uns vor dem Einbau anzuzeigen und zwar so rechtzeitig, dass Abhilfemaßnahmen möglich sind. Mängelrügen bei Asphalt setzen eine Probeentnahme entsprechen den TP Asphalt-StB, Teil 27 in der jeweils neuesten Fassung voraus. Sonstige Mängelrügen setzen ebenfalls eine Probeentnahme entsprechend den jeweils hierfür geltenden Normen und Vorschriften voraus. In jedem Falle der Probeentnahmen auf der Baustelle muss ein von uns Beauftragter zugegen sein, der AG hat die Pflicht, den AN rechtzeitig über die Entnahme von Proben zu unterrichten, damit für die Anwesenheit eines Mitarbeiters Sorge getragen werden kann. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen werden Probeentnahmen in Abwesenheit nicht zu Beweis Zwecken anerkannt.

Beton: Für die richtige Auswahl der Betonsorte, Betoneigenschaften und Betonmenge ist allein der AG verantwortlich. Ebenso haftet der AG für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des AG.

Entsorgung: Für die Entsorgung und Verwertung von Material aus Baustellen, gelten ausschließlich die an der Anfallstelle zum Anfallzeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften. Der AN behält sich vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Kubatur oder Gewicht jederzeit nach seinem Ermessen festzulegen und ggfs. auch zu verändern.

6. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnung gilt einen Tag nach Absendung als zugegangen. Nach einer Fristsetzung von 8 Kalendertagen nach Fälligkeit kommt der AG in Verzug.

Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der AN über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des AG. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Wechsel bzw. der Scheck eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des AG ist der AN berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG. Die Entgegennahme von Schecks bewirkt nicht die Stundung der Forderungen. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des AG. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernimmt der AN keine Haftung.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Spendlingen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.

Handelt es sich bei dem AG nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB, hat die Zahlung der Ware bei Erhalt zu erfolgen. Lieferung erfolgt gegen Vorkasse.

Gegen die Ansprüche des AN aus diesem Vertrag ist eine Aufrechnung des AG nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der AG auf Verlangen des AN verpflichtet dem AN mit Auftragserteilung eine Sicherheitsleistung in Höhe des erteilten Auftrages zu erbringen. Die Sicherheitsleistung hat entweder zu erfolgen in Form einer Vorauskasse oder alternativ in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank, Sparkasse oder Raiffeisenbank.

Ist der AG nicht Unternehmer und verwendet er die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren. In allen anderen Fällen muss er die Rechnung zehn Jahre aufbewahren. Dies gilt auch für Unternehmer.

Verrechnungsklausel: Der AN ist berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des AG, die diesem gegen den AN oder ihm verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem AG bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Die AN und Vertreter des AN haben keine Inkassovollmacht.

7. Kreditlimit

Die Lieferungen und Leistungen des AN sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Für jeden AG wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt, aus der sich die Höhe des vom AN gewährten Kreditlimits ableitet. Das Kreditlimit wird dem AG im Rahmen des Vertragsabschlusses mitgeteilt. Soweit der AN im Rahmen der vorstehenden Zahlungsbedingungen ein Zahlungsziel vorgibt, steht die damit einhergehende Bereitschaft zur Vorleistung unter dem Vorbehalt, dass das Kreditlimit nicht überschritten wird. Sind Rechnungen überfällig, erfolgen so lange keine weiteren Lieferungen und Leistungen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Wird durch die noch nicht berechneten Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das Kreditlimit überschritten, ist der AN nicht weiter zu Vorleistungen bereit und erbringt weitere Lieferungen und Leistungen nur Zug um Zug gegen Zahlung. Es wird empfohlen, vor jeder Bestellung die Einhaltung des Kreditlimits zu überwachen. Es steht dem AG frei, im Falle einer Kreditüberschreitung, anstelle einer Zug-um-Zug-Abwicklung bei weiteren Lieferungen und Leistungen, vorab eine angemessene Sicherheit für weitere Lieferungen und Leistungen zu leisten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des AN. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes mit anderem Material erwirbt der AN Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zum Wert des entstehenden Erzeugnisses.

Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern der Übergang der dem AG erwachsenen Forderung auf den AN nicht ausgeschlossen ist. Alle Forderungen aus dem Verkauf der gelieferten Ware oder aus dem Verkauf solcher Erzeugnisse, an denen dem AN Miteigentum zusteht, tritt der AG schon jetzt - bei Miteigentum in Höhe des Miteigentumsanteils an dem verkauften Erzeugnis - zur Sicherung an den AN ab. Der AG ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten des AN die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Er ist berechtigt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern, - wenn der AG mit der Erfüllung einer ihm obliegenden Zahlungspflicht in Verzug geraten ist

oder

wenn er die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt oder wenn von ihm oder einem Dritten Insolvenzantrag gestellt wird

oder

wenn aus anderen Umständen ersichtlich wird, dass der AG in Vermögensverfall geraten ist

und zwar insoweit, als dies zur Sicherung der Forderungen, auch wenn diese noch nicht fällig sind, erforderlich ist.

Sind Forderungen des AG binnen eines Monats nach Herausgabe nicht beglichen, ist der AN berechtigt die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich zu unterrichten, wenn von einem Dritten in eine Vorbehaltsware oder ein Gegenstand, an dem der AN Miteigentum erlangt hat oder in eine an ihm abgetretene Forderung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angekündigt oder durchgeführt werden.

9. Sonstige Mitwirkungs- und Leistungspflichten, Sicherheitsleistung und Gefährdung der Leistung des Verkäufers

Kommt der AG mit der AN-/Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der AN nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, Auslagerungs- und Umlagerungskosten, Stillstandskosten etc. zu verlangen, es sei denn, der AG weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines solchen Schadens nach. Bei vereinbarten Teilzahlungen gilt die Rücknahme der Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts als Rücktritt.

Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Käufers mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc. werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig. Der AN ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des AG offensichtlich ist.

10. Datenschutz

Der AN ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den AG, gleich ob diese vom AG selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dies betrifft die Namen, Adressen, Telefonnummern. Der AN willigt in diese Verarbeitung seiner Daten ein.

11. Streitbeilegungsverfahren

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Bingen vereinbart.

Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder durch individuelle Vereinbarung wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.